

2430 072 ¹⁶

BUNDESGERICHTSHOF

1A 2B 424/86

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Neda L. [REDACTED] geb. S. [REDACTED]
[REDACTED] v. [REDACTED] Street, S. [REDACTED] /USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesoberstgerichtes ist mit dem
unter Mitwirkung des Landesrichters Dr. Dr. Dr. Dr. Dr.
von der Kammer, auch des Dr. Dr. Dr.

in der Sitzung vom 11. Januar 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtanerkennung der Revision im
Urteil des 12. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Zweibrücken vom
6. Januar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergericht-
lichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist nicht begründet.
Keiner der Zulassungsgründe des 219 Abs. 2 BGO liegt
vor.

Das Berufungsgericht hat eine Wiedereinsetzung
in den vorigen Stand gegen die Versäumnung der Frist
des § 189 Abs. 1 BGO abgelehnt, weil das am 6. Mai 1969
eingegangene Wiedereinsetzungsgeuch ausreichende An-
gaben über die der Fristversäumnung entgegenstehenden Hin-
dernisse vermissen lasse; Der Vortrag der Klägerin, sie
habe von ihrer Entschädigungsberechtigung nichts ge-
wußt, ihr Bruder habe von ihr erst jetzt erfahren, daß
er berechtigt erscheine, Entschädigung zu fordern, sei

Das Vermögensgericht hat weiter richtig gesehen,
daß die Prüfung des Anteressrechts nach Art. III Nr. 1
Abs. 1 Lit.-b) des Grundgesetzes der höchsten Verleiten der
Verfassung nach § 130 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 des a.F.

- IX 2b 740/07 -)
(Zur Art. 130 Nr. 2; Beschluss vom 28. April 1970
des Rates einer ausstehenden Verleiten (Anmerkung
einzelnen Gruppen zu lesen, oder die Klagen auf
Gutachten werden nicht verurteilt, nach jeder-
Kategorie hier festgestellt worden ist. Die Entschwei-
des Mittel zur Glaubhaftmachung nicht abgelehnt in an-
Nr. 2b 740/07 i. V. m. § 4 Abs. 2 des a.F. weil
abrechnung des Anteressrechts (1970, 224
mit dem Vermögensgericht in Einklang mit der Recht-
Bogen von die Niederlegung einleitenden Bescheid
die Urteile wurden in der Lage von 11. Mai 1967

leicht ist.
erst eine Sache nach jeder der Anteressrechts ein-
kommen, der die Klagen der Anteressrechts
Verleiten ist mit nicht die überlegen Verleiten
diese Urteile tragen die Abrechnung; der

Bestand worden ist.
Klagen abgelehnt und so der Anteress
zu unterlegen, um erkennen zu lassen, daß die

und nach § 130 in der Fassung des HGB-Schlussgesetzes
voraussetzt (RGH, Urteil vom 9. Juli 1970 - II ZR 240/69 -,
FzP 1970, 331 Nr. 20). Die Art der Durchführung dieses
Vergleichs wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher
Bedeutung auf.

Graf

Fuchs